

## **Bericht**

**des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz für die erste Hälfte der 16. Legislaturperiode**

### **1. Allgemeines**

Nach Art. 10 PKGG in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags nunmehr in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

In der 18. Sitzung am 25. Januar 2011 beschloss das Parlamentarische Kontrollgremium, entsprechend der Übung auf Bundesebene dem Landtagsplenum einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Beiliegend übersende ich den ersten Tätigkeitsbericht über die erste Hälfte der 16. Legislaturperiode, der in der 21. Sitzung am 17. Mai 2011 einstimmig verabschiedet wurde.

München, den 18. Mai 2011

**Dr. Manfred Weiß**  
(Vorsitzender)

## 2. Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz für die erste Hälfte der 16. Legislaturperiode

(Berichtszeitraum: Januar 2009 bis April 2011)

### Inhaltsverzeichnis

#### Vorbemerkung:

1. Grundlagen der Berichtspflicht	2
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	2
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	3
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums	3
4.1 Islamistischer Terrorismus	3
4.2 Islamistische Bestrebungen und sonstiger Ausländerextremismus	4
4.3 Rechtsextremismus	4
4.4 Linksextremismus	5
4.5 Scientology-Organisation	5
4.6 Spionageabwehr	5
4.7 Organisierte Kriminalität	5
4.8 Organisation und Dienstbetrieb des Landesamts für Verfassungsschutz	6
4.9 Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz	6
4.10 Eingaben	6
4.11 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10	6
4.12 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz	6
4.13 Kontrolle von Maßnahmen nach Art. 6c, 6d und 6e Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) sowie nach Art. 34d Polizeiaufgabengesetz (PAG)	7

#### Vorbemerkung:

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Aufgabe primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem nur wenige Mitglieder zählenden Gremium können geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt. Bis 31. Dezember 2010 erfolgte die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf Grundlage des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) vom 10. Februar 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008.

Um das System der parlamentarischen Kontrolle auf eine verbesserte formelle Grundlage zu stellen, wurde das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2011 umfassend reformiert (vgl. PKGG vom 8. November 2010, GVBl 722). Kernanliegen der Reform war es, die Informationsrechte und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums auf eine verbesserte formale Grundlage zu stellen und bei gleichzeitiger Wahrung des Geheim-schutzes systemkonform zu erweitern.

#### 1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Art. 10 PKGG in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. In der 18. Sitzung am 25. Januar 2011 beschloss das Parlamentarische Kontrollgremium, entsprechend der Übung auf Bundesebene dem Landtagsplenum einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

#### 2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

##### *Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums*

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

Darüber hinaus verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium seit 1. Januar 2011 über weitergehende Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

### **Berichtspflichten der Staatsregierung**

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG unterrichtet das Staatsministerium des Innern das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit des Nachrichtendienstes erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

### **3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis**

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 17. Dezember 2008 (s. Plenarprotokoll Nr. 9) nachfolgende – in alphabetischer Reihenfolge – genannte Abgeordneten zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 16/180):

Dr. Andreas Fischer (FDP), Jürgen W. Heike (CSU), Manfred Pointner (FW), Stefan Schuster (SPD), Susanna Tausendfreund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ernst Weidenbusch (CSU) und Dr. Manfred Weiß (CSU).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 7. Januar 2009 aus seinen Reihen die Abgeordneten Dr. Manfred Weiß zum Vorsitzenden und Stefan Schuster zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 20 Sitzungen zusammen. Am 16. September 2009 wurde eine Prüfsitzung in den Räumlichkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz durchgeführt. Vom 10. bis 15. Mai 2010 fand eine Informationsreise zum Thema „Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus“ in die Vereinigten Arabischen Emirate statt.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter des Staatsministeriums des Innern, in einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz teil, durch die die Unterrichtung erfolgte.

### **4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Beachtung des Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

Die Beratung über die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen erfolgte teilweise kontrovers.

#### **4.1 Islamistischer Terrorismus**

Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht eine sehr große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus stellt deshalb ein Haupttätigkeitsfeld der Verfassungsschutzbehörden dar. Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zur Aufklärung der terroristischen Strukturen berichten. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Aufgabenbereich war geprägt durch folgende Entwicklungen:

- Professionalisierung der Internetnutzung:  
Speziell für Islamisten und islamistische Terroristen ist das Internet das wichtigste Kommunikations- und Propagandamittel und damit wesentlicher Ermittlungsansatz der Verfassungsschutzbehörden. Mit der ständigen Weiterentwicklung internetspezifischer Nutzungsformen werden auch die Anwendungsmöglichkeiten für das extremistische Spektrum steigen. Virtuelle Aktivitäten des nachrichtendienstlichen Gegenübers werden deshalb zukünftig an Bedeutung für die Arbeit der Sicherheitsbehörden gewinnen.

- Propagandaoffensive:  
Im Berichtszeitraum war ein deutlicher Anstieg deutschsprachiger bzw. deutschlandbezogener Jihad-Propaganda im Internet feststellbar. Beispielhaft dafür war die Welle deutschsprachiger jihadistischer Propaganda, die unmittelbar vor der Bundestagswahl im Jahr 2009 die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit auf sich zog. Insbesondere durch das Auftreten von Personen aus der deutschen Islamisten-Szene, die sich in zahlreichen Videos direkt aus realen Kampfgebieten präsentierten, haben derartige Botschaften eine hohe radikalisierende Wirkung auf die islamistische/jihadistische Szene Deutschlands.
- Zunahme der Reisebewegungen:  
Zu verzeichnen sind verstärkte Reisebewegungen deutscher Islamisten in bestimmte Krisenregionen, um am gewaltsamen Jihad teilzunehmen oder in Lagern in Afghanistan und Pakistan, aber auch in Somalia und im Jemen, eine paramilitärische Ausbildung zu erhalten.
- „home grown“-Terroristen:  
Die Gefahr durch „home grown“-Terroristen hat an Brisanz zugenommen. Bei „home grown“-Terroristen handelt es sich um informelle Gruppen von radikalisierten und gewaltbereiten Muslimen, die entweder einen Migrationshintergrund aufweisen oder bei denen es sich um radikalisierte Konvertiten handelt, die aus unterschiedlichen Gründen das westliche Wertesystem ablehnen.
- Verdichtung von Anschlagshinweisen:  
Seit Mitte 2010 gab es vermehrt Hinweise auf langfristige Anschlagplanungen der Terrororganisation al-Qaida gegen Ziele in den USA, in Europa und in Deutschland.

Die Staatsregierung erstattete zu der mit diesen Entwicklungen verbundenen Erkenntnislage des Landesamts für Verfassungsschutz und dessen Aktivitäten umfassend Bericht.

#### 4.2 Islamistische Bestrebungen und sonstiger Ausländerextremismus

Neben den terroristischen Aktionen militanter Islamisten stellt der gewaltfreie sog. politische Islamismus einen Schwerpunkt in der Aufklärungsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz dar. Politische Islamisten verfolgen eine langfristige Strategie, islamistische Positionen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben durchzusetzen. Hierfür bedienen sie sich nach Einschätzung des Staatsministeriums des Inneren der Strategie des „Gangs durch die Instanzen“ und geben nach außen hin vor, tolerant und dialogbereit zu sein.

Im Blickfeld des Verfassungsschutzes stehen in diesem Zusammenhang auch Organisationen, die scheinbar in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind und deren Außenwirkung und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in starkem Widerspruch zur Erkenntnislage des Verfassungsschutzes steht. Vor diesem Hintergrund befasste sich das

Parlamentarische Kontrollgremium besonders intensiv mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Phänomenbereich. Zentrale Organisationen in diesem Bereich sind die türkisch geprägte Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG) und die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD), die als Zweig der ägyptischen Muslimbruderschaft gilt. Aus einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Funktionäre der IGD und der IGMG konnte der Verfassungsschutz auch in Bezug auf Bayern wichtige Erkenntnisse über Vernetzungen und Arbeitsweisen islamistischer Organisationen wie beispielsweise der Muslimischen Jugend Deutschlands (MJD) gewinnen.

Darüber hinaus ließ sich das Parlamentarische Kontrollgremium mehrfach und umfassend über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zur Islamischen Gemeinde Penzberg e.V. (IGP) und der Islamischen Gemeinde Erlangen e.V. (IGE) unterrichten.

Erkenntnisse aus dem Bereich ausländerextremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsverfahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Zuverlässigkeitsüberprüfungen in atomrechtlichen Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue in beamtenrechtlichen Verfahren u.a.) ein. Hierüber wurde das Parlamentarische Kontrollgremium anlassbezogen informiert.

#### 4.3 Rechtsextremismus

Neben der Berichterstattung zum Islamistischen Terrorismus nahm die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz im Bereich des Rechtsextremismus breiten Raum ein, da der Rechtsextremismus ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt.

Besonderes Augenmerk richtete das Parlamentarische Kontrollgremium auf die Entwicklung der NPD und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf andere rechtsextremistische Gruppierungen. Innerhalb der Neonazi-Szene in Bayern kam es zu strukturellen Veränderungen. Einerseits haben Ende 2008 zahlreiche aktionistische Neonazis die NPD verlassen, andererseits haben sie sich in Ersatzstrukturen neu formiert. Für Bayern sind zwei überregionale Netzwerke zu nennen, das „Freie Netz Süd“ und der „Freie Widerstand Süddeutschland“.

Rechtsextremistische Musik ist als Träger rechtsextremistischer Gedankengüter wichtig für die „Nachwuchswerbung“. Vor allem die NPD bzw. ihre Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) und Angehörige der Neonazi-Szene versuchen immer wieder, durch Verteilaktionen von „Schulhof-CDs“ oder Comics an Schulen und Jugendeinrichtungen gezielt Nachwuchs zu gewinnen. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde hierzu anlassbezogen unterrichtet.

Nachdem auch in den Medien immer wieder Meldungen über angebliche Immobilienkäufe bzw. Anmietungen von Veranstaltungsräumen durch Rechtsextremisten kursierten, hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium auch hierüber wiederholt informieren lassen.

Weiterer Beratungsgegenstand war die Frage, ob Organisationen, die anti-islamische Propaganda betreiben wie beispielsweise „Politically Incorrect“ und „Pax Europa“ unter den Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes fallen. Die Staatsregierung hatte hierzu verschiedene Schriftliche Anfragen zu beantworten (siehe Drucksachen 16/6330, 16/6339, 16/6036). Nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung der genannten Organisationen durch das Landesamt für Verfassungsschutz derzeit noch nicht gegeben.

Im Rahmen von parlamentarischen Anfragen nimmt die Staatsregierung zu geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen und Umständen nicht Stellung. Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich deshalb im Berichtszeitraum auch regelmäßig mit rechtsextremistischen Vorgängen in Ergänzung zu parlamentarischen Anfragen. Beispielfähig zu nennen sind die Schriftlichen Anfragen zur „Rechtsextremen Dachorganisation AG Bayern/V-Mann“ (Drucksache 16/1665) und „Jagdstaffel Süd 2009 – eine neue Neonazi-Gruppe in Bayern“ (Drucksache 16/5685).

#### 4.4 Linksextremismus

Aufgrund der Zunahme linksextremistischer Gewalttaten ließ sich das Parlamentarische Kontrollgremium eine umfassende Lagedarstellung gewaltbereiter und autonomer Personenzusammenschlüsse in Bayern geben. Insbesondere die von linksextremistischen Autonomen gegenüber Polizeibeamten ausgeübte Gewalt ist als besonders ernst zu nehmendes Problem zu betrachten, dem energisch entgegenzutreten ist und das vom Parlamentarischen Kontrollgremium mit wachsender Sorge beobachtet wird.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich im Berichtszeitraum auch umfassend über gewaltfreie linksextremistische Bestrebungen informieren. Schwerpunkte der Berichte des Staatsministeriums des Innern und der Erörterungen im Parlamentarischen Kontrollgremium bildeten dabei die Fortsetzung der Beobachtung der Partei DIE LINKE. und des Vereins a.i.d.a. e.V. durch den Verfassungsschutz.

Die Partei DIE LINKE. ist nach Auffassung der Mehrheit des Parlamentarischen Kontrollgremiums bei einer Gesamtschau aller vorliegenden Positionen und Aussagen unverändert als extremistisch zu bewerten. Die Unvereinbarkeit ihrer Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich unter anderem aus den Forderungen nach Überwindung der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung, der teilweisen Infragestellung der parlamentarischen Demokratie, dem Versuch der Delegitimierung der staatlichen Herrschaftsordnung, der Duldung und Unterstützung offen extremistischer Gruppierungen innerhalb der Partei und Kontakten zu gewaltorientierten Autonomen.

#### 4.5 Scientology-Organisation

Die Scientology-Organisation ist eine verfassungsfeindliche Organisation, die in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Sie gefährdet nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch jeden Einzelnen, der sich ihren Zielen unterordnet. Auch wenn die Organisation ihre selbst gesetzten Ziele bislang nicht erreichen konnte, ist sie weiterhin unvermindert aktiv. Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Scientology-Organisation unterrichten. Während die Scientology-Organisation früher offen für sich geworben hat, versteckt sie sich heute verstärkt hinter Tarnorganisationen. Aufklärungsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz ist deshalb in diesem Bereich besonders wichtig.

#### 4.6 Spionageabwehr

Ein vielfältiges Tätigkeitsfeld des Landesamts für Verfassungsschutz ist die Spionageabwehr. Die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums umfasste auch Fälle aus diesem Bereich.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist beträchtlich. Das gilt vor allem für den Hochtechnologie- und Forschungsstandort Bayern. Information, Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen und Hochschulen bilden daher einen Schwerpunkt in der Spionageabwehr des Landesamts für Verfassungsschutz.

Zu den Spionageaktivitäten einiger fremder Nachrichtendienste zählt auch die Ausspähung und Unterwanderung oppositioneller Bewegungen. Besonders aktiv sind hierbei die chinesischen Nachrichtendienste. Diese beobachten schwerpunktmäßig die in Deutschland lebenden Angehörigen der uigurischen Minderheit. Das Parlamentarische Kontrollgremium befasst sich bereits seit Jahren mit dieser Thematik, zuletzt in Ergänzung einer Schriftlichen Anfrage zur „Aufklärung der Spionagetätigkeit des chinesischen Geheimdienstes gegen die uigurische Gemeinde und Abgeordnete des Bayerischen Landtags“ (Drucksache 16/3265).

#### 4.7 Organisierte Kriminalität

Ein Teilaspekt bei der Beobachtung Organisierter Kriminalität durch den Verfassungsschutz in Bayern ist die Beobachtung krimineller Rockergruppen. Im Berichtszeitraum kam es in Deutschland zu zahlreichen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern rivalisierender Rockergruppen. Diese Auseinandersetzungen bis hin zum Mord haben ein in Deutschland bislang nicht gekanntes Maß erreicht. Auch in Bayern gibt es rivalisierende Rockergruppierungen, deren konkurrierende Expansionsbestrebungen verstärkt Gewaltaktionen auslösen können. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Staatsregierung umfassend über die diesbezüglichen Strukturermittlungen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert.

#### 4.8 Organisation und Dienstbetrieb des Landesamts für Verfassungsschutz

##### *Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Vorratsdatenspeicherung“ – Auswirkungen im Bereich des Verfassungsschutzes*

Mit Urteil vom 02.03.2010 (1 BvR 256/08; 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) erklärte das Bundesverfassungsgericht die Speicherung von „Vorratsdaten“ im Rahmen der §§ 113a und 113b Telekommunikationsgesetz für unzulässig. Neben den vor allem in der öffentlichen Diskussion stehenden Bereichen der Strafverfolgung und präventivpolizeilichen Gefahrenabwehr ist von dem Urteil auch die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betroffen. Die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Arbeit des Verfassungsschutzes wurden innerhalb des Parlamentarischen Kontrollgremiums intensiv erörtert.

Die Entscheidung erschwert die nachrichtendienstliche Aufklärung extremistischer Personenzusammenhänge gerade mit Blick in die weitere Zukunft. Insbesondere entfällt ein Instrument für die Aufklärung von Vernetzungen im islamistischen und islamistisch-terroristischen Umfeld. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lässt zwar die Möglichkeit unberührt, auf Verkehrsdaten zuzugreifen, die die Telekommunikations-Unternehmen ohnehin für eigene Zwecke speichern und die daher keine „Vorratsdaten“ darstellen. Entsprechende Anordnungen auf der Grundlage von Art. 6c Abs. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) können auch künftig ergehen. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung werden solche Daten aber zunehmend weniger und zeitlich kürzer gespeichert. Die vermehrte Nutzung von Flatrate-Angeboten und Prepaid-Karten macht die (längerfristige) Speicherung von Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke großteils entbehrlich.

##### *Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel gem. Art. 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BayVSG*

Nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BayVSG in der ab dem 1. August 2008 geltenden Fassung sind nachrichtendienstliche Mittel in einer Dienstvorschrift zu benennen, in der auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen zu regeln ist. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, das das Parlamentarische Kontrollgremium hierüber zu unterrichten hat. Nachrichtendienstliche Mittel sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayVSG als Maßnahmen umschrieben, die verbergen sollen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen erhebt.

Mit Inkrafttreten der Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes am 1. August 2009 wurden Änderungen an der Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel erforderlich. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde über die geänderte Dienstvorschrift in Kenntnis gesetzt.

#### 4.9 Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der 24. Tätigkeitsbericht 2010 des Landesbeauftragten für den Datenschutz war, soweit er Ausführungen zur Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz enthält, Gegenstand der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

#### 4.10 Eingaben

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist es Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Entsprechende Eingaben erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Daneben behandelte das Parlamentarische Kontrollgremium insgesamt sechs Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Davon waren vier Eingaben unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium gerichtet, zwei Eingaben gingen über die G 10-Kommission des Freistaats Bayern ein. Weitere zwei Eingaben wurden nach der Geschäftsordnung des Landtags in den Fachausschüssen verbeschieden. Soweit dies angezeigt erschien, wurde die Staatsregierung zur Stellungnahme aufgefordert. Soweit Eingaben keinerlei Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen ließen, war eine detaillierte Sachbehandlung durch das Parlamentarische Kontrollgremium nicht erforderlich.

#### 4.11 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u.a. die Kontrolle gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

Gemäß Art. 3 AGG 10 unterrichtet das Staatsministerium des Innern das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum von der Staatsregierung insgesamt zweimal detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

#### 4.12 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u.a. die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Gemäß Art. 6b Abs. 7 BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 6a (Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Art. 6b Abs. 5 BayVSG (Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen) angeordneten Maßnahmen.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) sowie nach Art. 34 Abs. 9 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 4 Abs. 3 PKGG erstattet das Staatsministerium des Innern dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 PAG und Art. 6b Abs. 7 BayVSG.
- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Die Staatsregierung berichtete dem Parlamentarischen Kontrollgremium in geheimer Sitzung. Die offene Unterrichtung des Landtagsplenums erfolgte für das Jahr 2009 in schriftlicher Form durch die Landtagsdrucksachen 16/1388 und 16/4833.

#### **4.13 Kontrolle von Maßnahmen nach Art. 6c, 6d und 6e Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) sowie nach Art. 34d Polizeiaufgabengesetz (PAG)**

Gemäß Art. 6h Abs. 7 BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2 und 4 BayVSG sowie in jährlichem Abstand über die Datenerhebung nach Art. 6e BayVSG und, sofern diese Daten länger als sechs Monate gespeichert wurden, nach Art. 6d BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2 BayVSG zu geben. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2, 4 und Art. 6e. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt viermal in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Auf dieser Informationsbasis kam das Parlamentarische Kontrollgremium seiner jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drucksachen 16/4182 und 16/7203).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 34d Abs. 8 PAG aus. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde hierüber zunächst in geheimer Sitzung informiert und hat dann das Landtagsplenum offen unterrichtet (vgl. Drucksachen 16/1388 und 16/4833).